



HVBG

HVBG-Info 16/19 vom ..19, S. 1250 - 1254, DOK 374.25:370.3/017-LSG

**UV-Schutz für einen Waldarbeiter bei einem tödlichen Insektenstich  
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.05.1987 - L 10 U 3049/85**

UV-Schutz für einen Waldarbeiter - Beweisanforderungen bei nicht eindeutig feststellbarer Todesursache (Insektenstich);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
21.05.1987 - L 10 U 3049/85 -

Mit Urteil vom 21.05.1987 - L 10 U 3049/85 - hatte das LSG Baden-Württemberg über den Anspruch der Ehefrau eines zuletzt als Waldarbeiter beschäftigten Versicherten auf Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu entscheiden. Der Verstorbene war zusammen mit zwei Kollegen damit beauftragt gewesen, in einer Schonung Durchforstungsarbeiten und Dickungspflege zu betreiben. Während der Arbeiten war der Ehemann der klagenden Witwe plötzlich bewußtlos zu Boden gefallen und kurze Zeit darauf verstorben. Ein Fremdverschulden schied nach den polizeilichen Ermittlungen aus; auch waren andere äußere Ursachen für den Tod nicht festzustellen gewesen. Die Obduktion hatte ergeben, daß der Versicherte an einer respiratorischen Insuffizienz aufgrund eines Larynx- und Glottisödems gestorben war.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg den Anspruch der klagenden Witwe auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bejaht. Der Tod ihres verstorbenen Ehemannes habe wahrscheinlich in ursächlichem Zusammenhang mit einem bei seiner versicherten Tätigkeit erlittenen Arbeitsunfall gestanden. Zwar sei für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen - hier des Unfalls - der Vollbeweis erforderlich. Insoweit reiche jedoch ein der Gewißheit nahekommender Grad der Wahrscheinlichkeit der Tatsachen, die allerdings in so hohem Grad wahrscheinlich sein müssen, daß bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis als erbracht angesehen werden kann (vgl. BSGE 45, 285 ff.; 58, 80 ff.). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war das LSG davon überzeugt, daß der Versicherte während der Arbeit von einem Insekt gestochen worden und wahrscheinlich an den Folgen davon gestorben sei. Zwar habe eine Einstichstelle von den Obduzenten nicht festgestellt werden können; ein Insektenstich sei hier aber die einzig mögliche Ursache der zum Tode führenden Erkrankung, weil andere mögliche Ursachen nach den beigezogenen medizinischen Gutachten mit Sicherheit ausscheiden und weitere theoretisch denkbare Erklärungsmöglichkeiten für den Tod des Versicherten nicht ersichtlich seien. Ferner sei der erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tod zu bejahen. Zwar sei in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, daß ein Insektenstich dann keinen Arbeitsunfall darstelle, wenn mit Wahrscheinlichkeit bewiesen ist, daß der Unfall auch außerhalb der

versicherten Tätigkeit zur selben Zeit und in derselben Art eingetreten wäre. Ein solcher Nachweis sei hier jedoch nicht erbracht worden. Schließlich liege auch kein sogenannter Tod aus innerer Ursache vor, da die bei dem Verstorbenen vorhanden gewesene innere Disposition (Überempfindlichkeit gegen Insektenstiche) nur in Verbindung mit dem arbeitsbedingten Insektenstich zu der tödlichen Reaktion geführt habe.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 57/87 vom 22.07.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand